

TOP 9 der Tagesordnung der MV vom 26.05.2013

Satzungsänderung

§ 2 Aufgaben und Ziele

Jetzt gültige Satzung vom Mai 2001

1. Der Verein dient der Altersfürsorge durch Förderung von nachbarschaftlichen Wohngruppen von ehemals Berufstätigen, alleinstehenden Frauen im Alter. Wohngruppen werden durch Gruppengespräche/Supervision oder sozialpädagogische Beratung auf ihre nachbarschaftliche Wohnsituation vorbereitet und weiterhin begleitet. Der Verein verfolgt das Ziel, der Vereinsamung im Alter gegen zu wirken, das psychische Wohlbefinden in der eigenen Wohnung zu erhalten und so der vorzeitigen Einweisung in ein Altersheim vorzubeugen.

2. Der Verein macht durch Öffentlichkeitsarbeit die neue Wohnform „Nachbarschaftlich leben für Frauen im Alter“ bekannt.

3. Der Verein unterstützt nachbarschaftliche Wohngruppen bei der Realisierung ihrer Ideen.

4. Der Verein informiert über freiwerdende Wohneinheiten und führt Interessentinnen zu neuen Wohngruppen zusammen.

5. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen älterer alleinlebender Frauen durch das Projekt „Nachbarschaftlich leben für Frauen im Alter“.

6. Der Verein versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

7. Aufgaben und Ziele des Fördervereins werden betrieben in enger Zusammenarbeit mit dem Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München gemäß der Dekanatsbezirksordnung.

8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977.

9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzungsvorschlag, über den abgestimmt wird

1. Der Verein dient der Altersfürsorge durch Förderung von nachbarschaftlichen Wohngruppen von ehemals Berufstätigen, alleinstehenden Frauen im Alter. Wohngruppen werden durch Gruppengespräche/Supervision oder sozialpädagogische Beratung auf ihre nachbarschaftliche Wohnsituation vorbereitet und weiterhin begleitet. Der Verein verfolgt das Ziel, der Vereinsamung im Alter gegen zu wirken, das psychische Wohlbefinden in der eigenen Wohnung zu erhalten und so der vorzeitigen Einweisung in ein Altersheim vorzubeugen.

2. Der Verein macht durch Öffentlichkeitsarbeit die neue Wohnform „Nachbarschaftlich leben für Frauen im Alter“ bekannt.

3. Der Verein unterstützt nachbarschaftliche Wohngruppen bei der Realisierung ihrer Ideen.

4. Der Verein informiert über freiwerdende Wohneinheiten und führt Interessentinnen zu neuen Wohngruppen zusammen.

5. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen älterer alleinlebender Frauen durch das Projekt „Nachbarschaftlich leben für Frauen im Alter“.

6. Die Leistungen des Vereins können allen betroffenen Frauen zugutekommen, unabhängig von deren Weltanschauung, Religions- oder Vereinszugehörigkeit.

7. Der Verein versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

8. Aufgaben und Ziele des Fördervereins werden betrieben in enger Zusammenarbeit mit dem Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München gemäß der Dekanatsbezirksordnung.

9. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977.

10. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

11. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.